

Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz  
Conférence des préposés aux poursuites et faillites de Suisse  
Conferenza degli ufficiali di esecuzione e fallimenti della Svizzera  
Conferenza dals funcziunaris da scussiun e falliment da la Svizra



# STATUTEN

## DER

### KONFERENZ DER BETREIBUNGS- UND KONKURSBEAMTEN DER SCHWEIZ

(Gegründet 22. November 1925)

Fassung vom 13. Juni 2014

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen "Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz", nachstehend "Konferenz" genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich am Amtssitz des jeweiligen Präsidenten der Konferenz.

### Art. 3

Die Konferenz bezweckt:

- a) die Förderung einer möglichst einheitlichen Amtsführung bei den Betreibungs- und Konkursämtern der Schweiz;
- b) die Herausgabe der Zeitschrift "Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs";
- c) die Stellungnahme zu den Entwürfen und Vorlagen über Gesetze, Verordnungen, Weisungen und Kreisschreiben betreibungs- und konkursrechtlicher Natur;
- d) die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- e) die Wahrung der Standesinteressen, Prüfung und Behandlung von Anregungen und Vorschlägen der Mitglieder, Förderung des fachlichen Austausches sowie Pflege der Kollegialität.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4

Der Konferenz können als Mitglieder beitreten:

- a) als Kollektivmitglieder:  
die Verbände der Betreibungs- und Konkursbeamten und deren Stellvertreter;
- b) als Einzelmitglieder:
  1. die Betreibungs- und Konkursbeamten, die keiner Berufsorganisation angehören;
  2. die Mitglieder der kantonalen und eidgenössischen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs.

Ausserdem können sich weitere Personen oder Vereinigungen, die sich für das Betreibungs- und Konkurswesen interessieren, um die Mitgliedschaft bewerben.

Über die Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand. Das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten.

### **Art. 5**

Für Mitglieder, die vom Amt zurückgetreten oder in den Ruhestand versetzt worden sind, bleibt die bisherige Mitgliedschaft weiter bestehen oder wird auf Antrag in eine Einzelmitgliedschaft überführt.

Personen, die sich für die Bestrebungen der Konferenz in ausserordentlichem Masse verdient gemacht haben, kann an der Mitgliederversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden.

Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliederbeiträge befreit.

### **Art. 6**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende des Vereinsjahres;
- b) durch das Ableben des Einzelmitgliedes bzw. die Auflösung des Kollektivmitgliedes;
- c) durch Ausschluss.

Als Ausschlussgründe gelten: Zuwiderhandlung gegen die Interessen der Konferenz, Nichterfüllung der finanziellen Pflichten und Amtsenthebung. Der Ausschluss wird durch den Zentralvorstand verfügt. Das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten.

## **III. Organisation**

### **Art. 7**

Die Organe der Konferenz sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Zentralvorstand;
- c) die Redaktionskommission;
- d) die Fachbildungskommission;
- e) die EDV-Kommission;
- f) die Rechnungsrevisoren.

Die Amtsdauer von Zentralvorstand, Redaktionskommission, Fachbildungskommission, EDV-Kommission und der Rechnungsrevisoren beträgt 4 Jahre und endet mit Abschluss der Mitgliederversammlung des vierten Amtsjahres.

### **A. Die Mitgliederversammlung**

#### **Art. 8**

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der Konferenz. Sie besammelt sich ordentlicherweise jährlich, in der Regel in der Woche nach Pfingsten. Ausserordentliche Versammlungen finden statt, so oft es der Zentralvorstand für nötig erachtet oder mindestens drei Kollektivmitglieder oder 1/5 der Einzelmitglieder die Einberufung einer solchen mit schriftlicher Begründung verlangen.

#### **Art. 9**

Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen werden ausser den Kollektiv- und Einzelmitgliedern eingeladen:

- a) die zweite zivilrechtliche Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts;
- b) das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement;
- c) die oberen kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs;
- d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen.

### **Art. 10**

Die Mitgliederversammlung wählt den Zentralvorstand, den Präsidenten der Konferenz und zwei Rechnungsrevisoren. Bei der Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes ist die Vertretung der verschiedenen Landesgegenden der Schweiz angemessen zu berücksichtigen. Sie hat im Übrigen folgende Obliegenheiten:

- a) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren;
- c) Beschluss über das Jahresbudget;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Behandlung der Anträge des Zentralvorstandes, der ständigen Kommissionen und der Mitglieder;
- f) Behandlung der Ausschlussrekluse;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins.

### **Art. 11**

Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens ein Monat vor deren Abhaltung schriftlich dem Präsidenten der Konferenz einzureichen.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen und mit einfachem Stimmenmehr statt, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nichts Anderes beschliesst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Diese Regelungen finden auch im Zentralvorstand und in den Kommissionen Anwendung.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden, in Art. 4 genannten Mitglieder. Bei den Kollektiv-Mitgliedschaften entfällt auf jeden Verband auf je zehn seiner Mitglieder oder einen Bruchteil von über fünf nur eine Stimme; der einzelne Verband besitzt aber Anspruch auf wenigstens drei Stimmen.

## **B. Der Zentralvorstand**

### **Art. 12**

Der Zentralvorstand besteht aus dem Präsidenten und in der Regel sechs weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Er besammelt sich jährlich mindestens einmal, in der Regel am Tag vor der Mitgliederversammlung.

Der Zentralvorstand kann die Präsidenten und/oder Delegierten der Kantonalverbände sowie die Vertreter von Kantonen ohne eigenen Verband zu einer konsultativen Versammlung einberufen. Die Entschädigung der Einberufenen ist Sache der Konferenz.

### **Art. 13**

Dem Zentralvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstattung des Jahresberichts und Erstellung der Jahresrechnung;
- b) Vorbereitung aller vor die Mitgliederversammlung zu bringenden Geschäfte;
- c) Vollzug der Beschlüsse und Aufträge der Mitgliederversammlung;
- d) Besorgung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem andern Organ der Konferenz zugewiesen sind;
- e) Abschluss des Verlagsvertrages für die "Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs";
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen;
- h) Aufstellung und Genehmigung der Geschäftsreglemente der ständigen Kommissionen sowie des Spesen- und Entschädigungsreglementes;
- i) Erledigung der von den Behörden zur Vernehmlassung oder Begutachtung überwiesenen Geschäfte, nötigenfalls unter Beizug weiterer, dem Zentralvorstand nicht angehörender Sachverständiger.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

### **Art. 14**

Präsident oder Vizepräsident führen mit einem weiteren Mitglied des Zentralvorstandes oder einer ständigen Kommission die rechtsverbindliche Unterschrift.

## **C. Ständige Kommissionen**

### **Art. 15**

Die ständigen Kommissionen (die Redaktionskommission, die Fachbildungskommission und die EDV-Kommission) bestehen in der Regel aus 5 Mitgliedern, die nicht unbedingt der Konferenz angehören müssen. Nach Möglichkeit werden Mitglieder des Zentralvorstandes als Präsident oder Vizepräsident in die ständigen Kommissionen gewählt.

Die näheren Rechte und Pflichten der Kommissionen sind in Geschäftsreglementen festzuhalten, die vom Zentralvorstand aufzustellen sind.

Mitglieder der Kommissionen können zu den Sitzungen des Zentralvorstandes eingeladen werden. Sofern sie nicht Mitglieder des Zentralvorstandes sind, haben sie nur beratende Stimme.

### **1. Die Redaktionskommission**

#### **Art. 16**

Die Redaktionskommission besorgt die Redaktionsgeschäfte für die Zeitschrift "Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs" und ist für deren Herausgabe verantwortlich.

Die Redaktion kann auch einer Einzelperson anvertraut werden.

## 2. Die Fachbildungskommission

### Art. 17

Die Fachbildungskommission ist für die Planung und Durchführung der Aus- und Weiterbildung besorgt.

## 3. Die EDV-Kommission

### Art. 18

Die EDV-Kommission ist für die Beobachtung, Planung und Realisierung der Informationstechnik, insbesondere der elektronischen Datenverarbeitung und des Internets, zuständig.

## D. Die Rechnungsrevisoren

### Art. 19

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und dem Zentralvorstand zuhänden der Mitgliederversammlung über ihren Befund schriftlich zu berichten und Antrag zu stellen.

## IV. Finanzielles

### Art. 20

Die Konferenzkasse wird gespeist durch

- a) die Mitgliederbeiträge;
- b) Beiträge des Bundes und der Kantone;
- c) den Erlös von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen;
- d) fachspezifische Publikationen;
- e) andere Zuwendungen.

### Art. 21

Der Kassier der Konferenz besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge.

### Art. 22

Für die Ausrichtung von Entschädigungen, Spesen und die Vergütung von Taggeldern etc. erstellt der Zentralvorstand ein entsprechendes Reglement.

### Art. 23

Das Rechnungs- und Vereinsjahr schliesst mit dem 30. April ab.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 24

Die Revision dieser Statuten kann, sofern sie auf der Traktandenliste steht und den Mitgliedern mit der Einladung ordnungsgemäss zur Kenntnis gebracht wurde, jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

### Art. 25

Die Konferenz gilt als aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder deren Auflösung beschliessen.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

### Art. 26

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 4. Juni 2004 und treten sofort in Kraft.

Beschlossen an der Jahresversammlung vom 24. Mai 2013 in Zürich.

An der Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2014 wurde Art. 25 mit einem Abs. 3 ergänzt.

Kreuzlingen, den 13. Juni 2014

Namens der Konferenz der Betriebs-  
und Konkursbeamten der Schweiz

Der Präsident:

Roger Schober

Der Sekretär:

Gerhard Kuhn